# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

#### TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 6 FREITAG, DEN 25. FEBRUAR	2005
Tag	Inhalt	Seit
1. 2. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2005	
8. 2. 2005	Gesetz zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (WiSoG)	
8.2.2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen	. 3
8.2.2005	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 101	. 3
8.2.2005	Sechsundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	. 34
8. 2. 2005	Fünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	
14. 2. 2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen	•
16. 2. 2005	Zweite Verordnung über die Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17 – Wohngebiete zwischen dem Wohldorfer Wald, der östlich liegenden Feldmark, dem Bredenbektal und dem Alstertal –	
Angaben unter dem Vo	orschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

#### Zweite Verordnung

## zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2005

Vom 1. Februar 2005

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

In der Anlage zur Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2005 vom

15. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 334) wird im Abschnitt des Fachbereichs 07 für den Studiengang Sprachlehrforschung/Magister in der Spalte "Studienplätze für Studienanfängerinnnen und -anfänger" die Zahl "0" durch die Zahl "8" ersetzt.

Hamburg, den 1. Februar 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

#### Gesetz

#### zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (WiSoG)

Vom 8. Februar 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

#### Gesetz zur Bildung der Fakultät Wirtschaftsund Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

**§** 1

Integration der HWP in die Universität Hamburg

- (1) Die HWP Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWP) wird mit Wirkung vom 1. April 2005 in die Universität Hamburg integriert.
- (2) Der Status der HWP als eigenständige staatliche Hochschule und rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts endet mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt. Rechtsnachfolgerin der HWP wird die Universität Hamburg.
- (3) Die in der HWP hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter, die Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind, werden mit Wirkung von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in der Universität Hamburg weiter beschäftigt.
- (4) Die Mitglieder der HWP werden mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Mitglieder der Universität Hamburg als Körperschaft, die Einrichtungen der HWP Teil der Universität Hamburg als Einrichtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes HmbHG).

§ 2

Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

- (1) Mit Wirkung vom 1. April 2005 bildet die bisherige HWP gemeinsam mit den bisherigen Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg die neue Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.
- (2) Mit Wirkung von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden die nach §1 Absatz 4 in die Universität Hamburg übernommenen Mitglieder der HWP gemeinsam mit den Mitgliedern der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg Mitglieder der neuen Fakultät.
- (3) Die Einrichtungen der HWP werden ebenso wie die den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg zugeordneten Einrichtungen mit dem genannten Zeitpunkt der neuen Fakultät zugeordnet.

**§** 3

#### Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät nimmt nach den allgemeinen Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf ihren Gebieten alle Aufgaben der bisherigen HWP und der Universität Hamburg wahr.

- (2) Aufgabe der Fakultät ist es insbesondere, das neue Studienangebot für die Fakultät zu entwickeln, Forschungsschwerpunkte zu bestimmen und die neue Organisationsstruktur der Fakultät vorzubereiten, die nach Ablauf der Gründungsphase Geltung erlangen soll.
- (3) Die Fakultät stellt sicher, dass im Rahmen der Fortführung bestehender und bei Entwicklung neuer Studienangebote das Profil der bisherigen HWP in der Lehre und bei der Zusammensetzung der Studierenden berücksichtigt wird.

**§** 4

#### Fakultätsverwaltung

Die Fakultät erhält eine eigene Verwaltung, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unter der Gesamtverantwortung des Dekanats geleitet wird. Mit Wirkung vom 1. April 2005 werden ihr Personal und Einrichtungen der Verwaltungen der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg zugeordnet. Über die Zuordnung des Personals und der Einrichtungen der Verwaltung der HWP entscheidet das Präsidium der Universität im Einvernehmen mit dem Gründungsdekanat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Gesamtuniversität. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die für das Hochschulwesen zuständige Behörde.

§ 5

#### Gründungsphase

- (1) Die in den §§ 6 bis 10 getroffenen Regelungen gelten übergangsweise für die Gründungsphase der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Die Gründungsphase endet mit dem In-Kraft-Treten der von den Gründungsorganen zu entwickelnden Neuorganisation der Fakultät gemäß § 3 Absatz 2 und soll spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2008/2009 abgeschlossen sein.
- (2) Für die neue Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

#### Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- das Gründungsdekanat, bestehend aus der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan, drei Professorinnen oder Professoren als Prodekane und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, sowie
- 2. der Gründungs-Fakultätsrat.

§ 7

#### Gründungsdekanat

- (1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird vom Präses der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde, dem Präsidenten der Universität Hamburg, der Präsidentin der HWP sowie den Dekanen der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg ausgewählt und vom Präses der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde bestellt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Die Prodekane werden von der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan ausgewählt und vom Gründungs-Fakultätsrat bestätigt. Je eine Prodekanin bzw. ein Prodekan muss Mitglied eines der in § 9 genannten Departments sein. Die Amtszeit der Prodekane endet mit Ablauf der Gründungsphase.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan bestellt. Ihre bzw. seine Amtszeit beträgt sechs Jahre.

§8

#### Gründungs-Fakultätsrat

- (1) Dem Gründungs-Fakultätsrat gehören einundzwanzig Mitglieder an, davon zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Den in §9 genannten Departments stehen je sieben Sitze zu.
- (2) Von den sieben Sitzen eines Departments stehen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einer den Studierenden, dem akademischen Personal und der Gruppe des Technischen Personals und des Verwaltungspersonals zu. Die Vertreter der Gruppen werden von den jeweiligen Gruppen im Department gewählt.
- (3) Die Gründungsdekanin bzw. der Gründungsdekan ist beratendes Mitglied des Gründungs-Fakultätsrats und führt in ihm den Vorsitz.
- (4) Der Gründungs-Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für die Entwicklung des neuen Studienangebots der Fakultät. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Mitglieder eines Departments im Gründungs-Fakultätsrat bilden jeweils einen Ausschuss. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, generell und in Einzelfällen Entscheidungen in Fragen der Lehre und der Prüfungen zu treffen, soweit die Verantwortung der Departments für Studiengänge reicht. Die Ausschüsse sollen über ihre Entscheidungen Einvernehmen mit der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan herstellen und den Gründungs-Fakultätsrat unterrichten.

§ 9

#### Departments

- (1) Die neue Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gliedert sich in die folgenden drei Departments:
- Wirtschaftswissenschaften; Mitglieder dieses Departments sind die bisherigen Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- Sozialwissenschaften; Mitglieder dieses Departments sind die bisherigen Mitglieder des Fachbereichs Sozialwissenschaften,

Wirtschaft und Politik; Mitglieder sind die bisherigen Mitglieder der HWP.

Einzelne Mitglieder der in § 2 Absatz 1 genannten Bereiche können auch abweichend von dieser Gliederung anderen Bereichen der Universität Hamburg zugeordnet werden.

- (2) Organ des Departments ist mindestens ein Vorstand, dem die oder der aus dem Department ausgewählte Prodekanin bzw. Prodekan als Sprecherin oder Sprecher angehört.
- (3) Die Departments nehmen die bisherigen Aufgaben der HWP und der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg in Studium und Lehre wahr, soweit bestehende Diplom- und Bachelorstudiengänge und einzuführende Bachelorstudiengänge betroffen sind.
- (4) Mit Wirksamwerden der Neuorganisation enden die Amtszeiten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fakultätsund Departmentsorgane mit Ausnahme der Gründungsdekanin bzw. des Gründungsdekans und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Soweit Amtszeiten von Organen beendet sind, nehmen diese Organe die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Fakultätsorgane weiterhin wahr.

§ 10

#### Studiengänge

- (1) Die Studiengänge der HWP und der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg werden nach dem 1. April 2005 so lange auf Grund der bis zu diesem Zeitpunkt für den Hochschulzugang, die Hochschulzulassung, das Studium und die Prüfungen in diesen Studiengängen geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt, bis für diese Bereiche neue Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind. In den neuen Rechtsvorschriften ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Rechtsvorschriften immatrikulierte Studierende ihr Studium nach den bis dahin geltenden Regelungen in angemessener Zeit abschließen können.
- (2) Der Bachelorstudiengang der HWP wird fortgeführt. Die Departments Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg entwickeln unverzüglich eigene Bachelorstudiengänge. Bestehende und neue Masterstudiengänge werden von der Fakultät verantwortet.
- (3) In Bachelorstudiengängen der bisherigen HWP sind bei Zulassungsbeschränkungen längstens bis zum Sommersemester 2008 bis zu vierzig vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber ohne Zeugnis der Hochschulreife mit bestandener Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG vorzubehalten. Inhaber eines Zeugnisses der Fachhochschulreife sind zu den Bachelorstudiengängen der bisherigen HWP zugangsberechtigt, wenn sie die Eingangsprüfung bestanden haben.

§ 11

#### Studierende und Studierendenschaft der HWP

- (1) Die Studierenden der HWP werden mit Wirkung vom 1. April 2005 Studierende der Universität Hamburg sowie Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Hamburg mit den entsprechenden korporationsrechtlichen Rechten und Pflichten.
- (2) Unverzüglich nach dem 1. April 2005 entsendet der Konvent der Studierendenschaft der HWP drei Mitglieder in das Studierendenparlament der Universität Hamburg. Bei der

Wahl des allgemeinen Studierendenauschusses der Universität Hamburg zu Beginn des Sommersemesters 2005 ist ein Mitglied des allgemeinen Studierendenausschusses aus den bishierigen Studierenden der HWP zu wählen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft der Universität Hamburg aus der HWP amtieren bis zum Ende der laufenden Amtsperiode dieser Organe.

(3) Im Übrigen enden die Amtstätigkeit und die Amtszeit der Organe der Studierendenschaft der HWP mit Ablauf des 31. März 2005. Die Studierendenschaft der HWP ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt aufgelöst. Vom 1. April 2005 an übernimmt die Studierendenschaft der Universität Hamburg die Aufgaben der bisherigen Studierendenschaft der HWP und wird deren Rechtsnachfolgerin.

#### § 12

#### Organisatorische Übergangsregelungen

- (1) Die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind mit Wirkung vom 1. April 2005 aufgelöst. Die Amtszeiten ihrer Organe enden zu diesem Zeitpunkt. Die laufenden Geschäfte werden von diesen Organen bis zum Amtsantritt der Organe der Fakultät und der Departments weiterhin wahrgenommen.
- (2) Die am 1. April 2005 in der HWP bestehenden Selbstverwaltungseinheiten sowie die an diesem Tage in den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg vorhandenen wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie ihre Organe bestehen längstens bis zum Wirksamwerden der Neuorganisation nach § 3 Absatz 2 weiter und sind spätestens mit deren Wirksamwerden aufgelöst. Ihre Organe nehmen die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Selbstverwaltungsorgane unterhalb der Fakultät weiterhin wahr.

#### §13

#### Satzungen der HWP

Die in § 10 nicht genannten Satzungen der HWP gelten als Satzungen der Universität Hamburg fort, soweit sie diesem Gesetz und dem übrigen Satzungsrecht der Universität Hamburg nicht widersprechen.

#### Artikel 2

#### Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
- 1.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2.2 Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- 3. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt zum Studium in den Studiengängen aller Hochschulen, ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium in den Studiengängen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg."
- 2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
  - "Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg kann durch Satzung bestimmen, dass in ihren Studiengängen oder einzelnen ihrer Studiengänge ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium berechtigt."

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 2005.

**Der Senat** 

#### Gesetz

#### zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 8. Februar 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§** 1

In das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517), werden folgende Artikel 2 bis 4 eingefügt:

#### "Artikel 2

#### Auswahlverfahren

- (1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wird von der Universität Hamburg nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Für die Feststellung des Grades der Eignung und Motivation gilt §5 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) entsprechend.

(3) In jedem Fall muss die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in maßgeblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.

#### Artikel 3

Begrenzung der Teilnehmerzahl an Auswahlverfahren

Die Universität Hamburg kann die Zahl der Teilnehmer an Auswahlverfahren nach den in § 32 Absatz 3 Nummer 3 Satz 5 HRG genannten Kriterien begrenzen.

#### Artikel 4

#### Satzungsermächtigung

Die Universität Hamburg regelt das Nähere durch Satzung, die vom Hochschulsenat beschlossen und vom Präsidium genehmigt wird."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 2005.

**Der Senat** 

#### Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 101

Vom 8. Februar 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 101 für den in der Anlage durch eine durchgehende schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich zwischen Bergedorfer Straße, Bundesautobahn A1, Glinder Au und Havighorster Graben (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Bundesautobahn A 1 – Glinder Au – Steinfurths Diek – Glinder Au – Ostgrenze der Flurstücke 2800 und 2864 (Havighorster Graben), über das Flurstück 368, Ostgrenze des Flurstück 368 (Havighorster Graben), über das Flurstück 368 (Havighorster Graben), übe

stücks 2933 (Havighorster Graben), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3163, Ostgrenze des Flurstücks 3164, über die Flurstücke 2105, 2330 und 387, Ostgrenze des Flurstücks 3273, über die Flurstücke 389 und 390, Ostgrenze des Flurstücks 3274, über die Flurstücke 392 bis 396 der Gemarkung Kirchsteinbek – Steinbeker Grenzdamm – über das Flurstück 3404 (Kandinsky Allee), Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 3259 und 2371 der Gemarkung Kirchsteinbek – Bergedorfer Straße.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- Die Begründung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des §214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

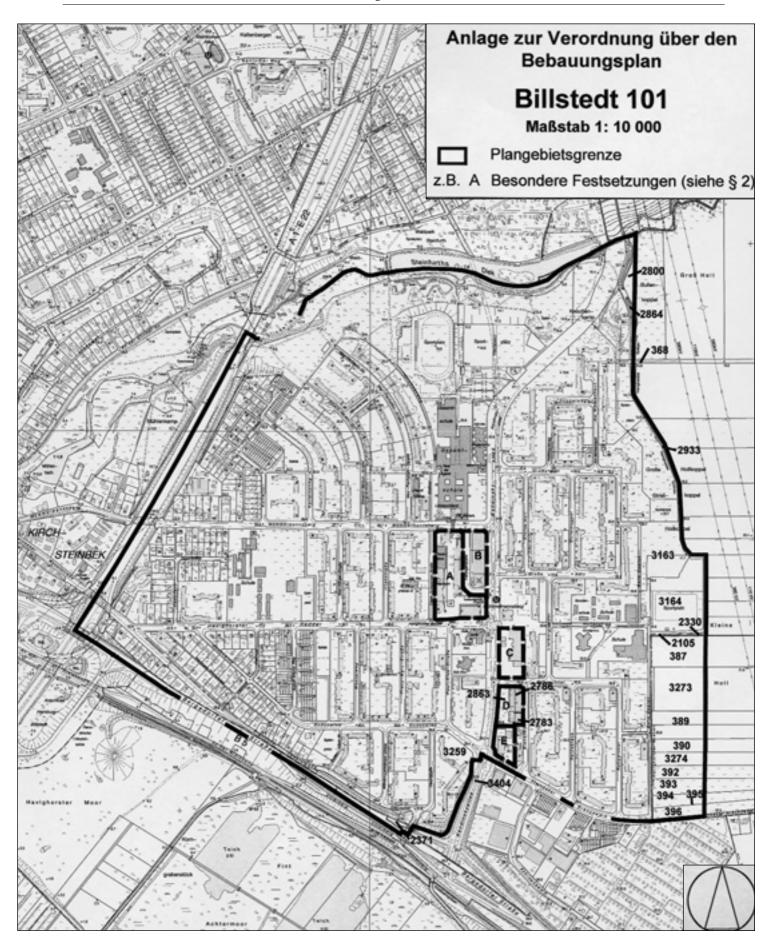
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

 Für die mit "C" bezeichnete Fläche nördlich Rahewinkel und das Flurstück 2863 der Gemarkung Kirchsteinbek auf der mit "D" bezeichneten Fläche südlich Rahewinkel wird in der Planzeichnung des Gesetzes über den Bebauungsplan Billstedt 69 vom 27. Juni 1975 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 13. April 2004 (HmbGVBl. S. 202), die Gewerbegebietsausweisung aufgehoben und stattdessen Kern-

- gebiet ausgewiesen. Für die Flurstücke 2783 und 2786 werden die Ausweisungen "allgemeines Wohngebiet", "Flächen für Stellplätze oder Garagen unter Erdgleiche" sowie die "Zuordnung zusammenhängender Flächen" aufgehoben und stattdessen Kerngebiet ausgewiesen.
- Auf den Flurstücken 2783 und 2786 wird eine überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen mit einem Abstand von jeweils 2,5 m zu der Nordgrenze des Flurstücks 2786, den Ostgrenzen der Flurstücke 2786 und 2783 sowie der Südgrenze des Flurstücks 2783 festgesetzt.
- 3. In den Kerngebieten auf den mit "C" und "D" bezeichneten Flächen wird eine Grundflächenzahl von 1,0 als Höchstmaß sowie für die Flurstücke 2783 und 2786 eine maximal zweigeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise und eine maximale Geschossflächenzahl von 1,6 festgesetzt.
- Im Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 69 wird in § 2 die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 3 bis 8.
- 5. Für die mit "B" bezeichnete Fläche wird in der Planzeichnung der Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 58 vom 18. Februar 1970 (HmbGVBl. S. 56), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), die Ausweisung Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen (Hochgarage) aufgehoben und stattdessen Mischgebiet mit maximal fünf Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl von 1,0 als Höchstmaß ausgewiesen.
- Im Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 58 wird in § 2 die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.
- 7. In den überwiegend durch eine gewerbliche Nutzung geprägten Teilen der mit "A" und "B" bezeichneten Mischgebiete und in den mit "C" und "D" bezeichneten Kerngebieten sind Vergnügungsstätten unzulässig. In dem mit "E" bezeichneten Gewerbegebiet und in den übrigen Teilen der mit "A" und "B" bezeichneten Mischgebiete nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen; maßgebend ist die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990.

Hamburg, den 8. Februar 2005.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte



#### Sechsundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Februar 2005

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

- (1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich beiderseits der Langenhorner Chaussee und nördlich der Schnellbahnhaltestelle Ochsenzoll in Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
  - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 2. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGB1. I S. 2415) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Form Vorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des §214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächenutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 2005.

#### **Der Senat**

#### Fünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Februar 2005

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

- (1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Bereich des Stadtteils Langenhorn östlich der Langenhorner Chaussee (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.
  - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 2005.

**Der Senat** 

#### Bekanntmachung

#### über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen

Vom 14. Februar 2005

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinderund Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer im Land Niedersachsen vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 501) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Absatz 1 am 1. März 2005 in Kraft tritt

Hamburg, den 14. Februar 2005.

Die Senatskanzlei

#### Zweite Verordnung

### über die Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17 – Wohngebiete zwischen dem Wohldorfer Wald, der östlich liegenden Feldmark, dem Bredenbektal und dem Alstertal –

Vom 16. Februar 2005

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

- (1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage dargestellten Flächen des Bebauungsplanentwurfs Wohldorf-Ohlstedt 17 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 523) für zwei Jahre festgesetzt.
- $\left(2\right)$  Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass
- Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
- 2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 16. Februar 2005.

Das Bezirksamt Wandsbek

# Anlage zur Zweiten Verordnung über die Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17

 Wohngebiete zwischen dem Wohldorfer Wald, der östlich liegenden Feldmark, dem Bredenbektal und dem Alstertal

